

Org.-Nr. 2.12.5

**Betriebssatzung der Gemeindebetriebe
Kaufungen
IV. Nachtrag**

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat die Gemeindevertretung am 11. April 2019 folgenden IV. Nachtrag zur Betriebssatzung für die Gemeindebetriebe Kaufungen beschlossen:

**§ 1
Name und Sitz des Betriebes**

(1) Die Gemeindebetriebe Kaufungen
„öffentliche Wasserversorgung“
„Einrichtungen der Abwasserbeseitigung“
„Betrieb des Industriestammgleises“
„Wohnungswirtschaft“
„Beteiligung an der Erzeugung regenerativer Energie durch Windkraft“
sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Er führt die Bezeichnung „Gemeindebetriebe Kaufungen“.

(3) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Kaufungen.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese IV. Nachtragssatzung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.
Kaufungen, den 12. April 2019

Kaufungen, den 12.04.2019

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

gez.

Arnim Roß
Bürgermeister